

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 8.

Schneidemühl, den 3. August

1935

Inhalt: Nr. 104. Auseinandersetzung über Fragen betreffend das Reichskonkordat. — Nr. 105. Änderungen im Direktorium für das Fest Mariä Himmelfahrt. — Nr. 106. Priesterexerzitien. — Nr. 107. Eueratisches.

Nr. 104. Auseinandersetzung über Fragen betreffend das Reichskonkordat.

Die in den letzten Tagen in der breitesten Öffentlichkeit erfolgten Erklärungen zu bedeutsamen, im Reichskonkordate behandelten Anliegen der deutschen Katholiken haben Anlaß gegeben zu einem Artikel im Vatikanischen Blatte *Osservatore Romano*, der offensichtlich die Auffassung der höchsten kirchlichen Behörde darzulegen bestimmt ist. Nach dem Grundsatz *Audiat et altera pars* — man höre beide Teile — ist es für alle Leser der oben bezeichneten Erklärungen von erheblicher Bedeutung, diese Auffassung kennen zu lernen. Der Artikel wird daher in deutscher Übersetzung in seinem wesentlichen Inhalte nachstehend wiedergegeben. Derselbe ist geleitet von dem Streben, volle Klarheit zu schaffen, ohne die zu einem friedlichen Ausgange obwaltender Meinungsverschiedenheiten der Weg nicht gebahnt werden kann.

Konkordatsfragen in Deutschland.

(Artikel des *Osservatore Romano*, den 15. Juli 1935.)

Seit einiger Zeit machen die Katholiken Deutschlands schwere Stunden durch wegen der Verteidigung des Dogmas und der Katholischen Sittenlehre und ihrer unveräußerlichen Rechte.

So hat sich eine schmerzliche Lage gebildet, die auch deswegen unerklärlich ist, weil sie nicht nur unvereinbar ist mit den vom Herrn Reichskanzler bei Übernahme der Regierung öffentlich gegebenen Zusicherungen, nämlich, daß man die Katholische Kirche achten und die früher abgeschlossenen Konkordate treu beobachten werde, sondern noch mehr, weil sie in offenem Widerspruch steht mit dem am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordat, das, die früheren Vereinbarungen ergänzend und bekräftigend, den deutschen Katholiken „die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion“ zusichert (Artikel 1).

Nun hat sich aber etwas Neues ereignet. Es handelt sich um Erklärungen von einer nicht zu bestreitenden Wichtigkeit.

Die ersten dieser Erklärungen betreffen das Sterilisationsgesetz und die Haltung der Katholiken gegenüber der Durchführung dieses Gesetzes, das sie für unvereinbar mit dem göttlichen Recht und ihrem Gewissen halten.

Es ist nicht nötig, jene Erklärungen im vollen Wortlaut wiederzugeben, da sie bereits bekannt sind durch die Presse vor allem in Deutschland. Es genügt, wenn wir uns auf den wesentlichen Punkt beschränken.

Es wurde bezüglich der Sterilisierung gesagt: „Auch nach dem Konkordat ist die katholische Kirche verpflichtet, die Gesetze, die für alle im Staate bindend gelten, auch für die Angehörigen der katholischen Kirche als bindend zu erachten.“

Diese Erklärung hat die Gemüter stark beunruhigt, besonders wegen der sonderbaren Berufung auf das Kon-

kordat, als ob in demselben der hl. Stuhl die Verpflichtung übernommen hätte, unterschiedlos alle etwaigen Gesetze von den Gläubigen beobachten zu lassen auch dann, wenn sie dem göttlichen Rechte und dem christlichen Gewissen zuwiderlaufen. — Es wurde in aller Öffentlichkeit die These verbreitet, daß das Sterilisationsgesetz von jedem deutschen Katholiken auch in Kraft des Konkordates beobachtet werden müsse, und daß in Kraft des Konkordates die katholische Kirche verpflichtet sei, ein der Lehre dieser Kirche selbst zuwiderlaufendes und vom göttlichen Recht verurteiltes Gesetz als für die Katholiken verpflichtend zu betrachten.

Was ist zu dieser Theorie zu sagen?

Abgesehen von der juristischen und sittlichen Absurdität der Forderung, daß die katholische Kirche sich gewissermaßen zum Werkzeug des Staates mache mit Bezug auf ein Gesetz, das sie verurteilen muß, fragt man sich, ob denn wirklich nach dem Reichskonkordat die katholische Kirche verpflichtet ist, jedes beliebige Gesetz, auch wenn es dem göttlichen Rechte widerspricht, als für die Gläubigen verpflichtend zu betrachten. Oder ist nicht vielmehr gerade das Gegenteil Wahrheit?

Eines der grundlegenden Prinzipien des Konkordats, an das sich natürlich auch die staatliche Gesetzgebung halten muß, ist jenes bereits oben angeführte aus dem ersten Artikel Abs. 1. Es gewährleistet den Katholiken ohne Einschränkung „die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion“.

Folgerichtig sezen diejenigen, die die Priester und die einfachen Gläubigen daran hindern wollen, ihre Überzeugung über das sogenannte Sterilisationsgesetz zu äußern oder gemäß ihrem Gewissen zu handeln, sich in Widerspruch zu der erwähnten Bestimmung des Konkordats.

Das Schlusprotokoll zum Reichskonkordat ist in dem Satz, der auf Artikel 32 § 2 Bezug nimmt, noch deutlicher. Er erklärt ausdrücklich „Das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keine Erlie Einengung der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.“ Es anerkennt also die Pflicht der Geistlichen, die sittlichen Grundsätze der Kirche öffentlich zu lehren und zu erläutern, und gewährleistet die volle Freiheit dieser Verkündigung.

Es besteht also kein Zweifel, daß die gegenteilige Darstellung mit den Bestimmungen des Konkordates unvereinbar ist.

Vielleicht hat man auf einen Satz des 1. Artikels Bezug nehmen wollen, wo es heißt, daß die Kirche innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes“ ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet. Es ist aber klar, daß dieser Satz des 2. Absatzes der Gewährleistung der Freiheit des religiösen Glaubens und des öffentlichen Bekenntnisses der katholischen Religion, die

848c 2005

CZ 32022/193578

im ersten Absatz ohne jede Einschränkung anerkannt wird, untergeordnet ist; und es ist ferner klar, daß dieser Satz nicht in Widerspruch stehen kann mit dem im oben erwähnten Schlußprotokoll ausdrücklich der Kirche anerkannten Rechte „der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und fittlichen Lehren der Grundsätze der Kirche.“



Des weiteren wendet sich der Osservatore Romano gegen die Angriffe auf die Vereine. Diese werden angegriffen, als seien sie „Organisationen im öffentlichen Leben Deutschlands, die den Gegensatz der Konfessionen in das Volk hineintragen“. Es wird behauptet, die neue Bewegung Deutschlands „verlange eine völlige Entkonfessionalisierung des gesamten öffentlichen Lebens und daß katholische, berufsständische Vereine, wie die Gesellenvereine und auch die konfessionellen Jugendorganisationen, nicht mehr in unsere heutige Zeit passen“. Die Antwort des Vatikanischen Blattes lautet: „Artikel 31 des Reichskonkordats garantiert der katholischen Kirche, daß diese Organisationen in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt werden“.

Also eine Garantie der Reichsregierung.



Die dritte ernste Sorge betrifft den Kampf gegen die katholische Tagespresse. Es wird gesagt: „Hat es noch einen Sinn, eine katholische Tagespresse zu haben? Wir wollen weder eine katholische noch protestantische, sondern lediglich eine deutsche Tagespresse“. Auch diese Erklärung, so heißt es in den Darlegungen des Osservatore Romano, steht, abgesehen von allen anderen Erwägungen in Widerspruch mit dem vom Konkordat gewährleisteten Prinzip der religiösen Freiheit der Katholiken, und folglich mit dem Rechte, das die deutschen Katholiken besitzen, zur Wahrung und Verbreitung ihres Glaubens — in bewußtem Einklang mit der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten — sich aller Mittel zu bedienen, die in der modernen Kultur zu unbestrittenen Werkzeugen jeder geistigen Betätigung geworden sind. Dass die Pflege der konfessionellen Werte in keiner Weise eine Schädigung oder auch nur eine Bedrohung der Nation bedeuten könne, ist selbstverständlich. Und es kann nur schmerzliches Erstaunen verursachen, wenn man die unbegründete und beleidigende Anklage erhebt, die Konfessionen stören die nationale Einheit: eine Anklage, die im Munde der Wanderredner des Neuheidentums zu einem demagogischen Gemeinplatz geworden ist.

Es ist deshalb höchst betrüblich, feststellen zu müssen, daß, während man der Presse volle Freiheit läßt, für Theorien Propaganda zu machen, die eine Leugnung des Christentums sind, und die katholische Kirche auf jede Weise anzugreifen, man gleichzeitig versucht, jene katholische Presse, die unter tausend Schwierigkeiten ihre Stimme gegen die Gefährdungen und die gegnerischen Angriffe zur Verteidigung der Wahrheit erheben möchte und müßte, entweder zu unterdrücken, oder zur Untätigkeit zu verurteilen.



Zum Schluß erinnert der Osservatore Romano an die offizielle und von den beiden hohen Kontrahenten vereinbarte Mitteilung, die gelegentlich des Austausches der Ratifikationsurkunden zum Reichskonkordat am 10. September 1933 veröffentlicht wurde:

Die Freie

Dr. Harz, Prälat.

„Vor der Ratifikation hat der hl. Stuhl in mündlicher und schriftlicher Darlegung der Reichsregierung eine Reihe von Punkten überreicht, die sich auf die Auslegung des Konkordats und seine vorläufige Handhabung beziehen. Sie betreffen vor allem den Bestand, die Be-tätigung und den Schutz der katholischen Organisationen, sowie die Freiheit der deutschen Katholiken, auch in der katholischen Presse die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu verkünden und zu erläutern. — Die Reichsregierung hat sich dem hl. Stuhl gegenüber bereit erklärt, über die angeführten Materien baldigst zu verhandeln, um zu einem dem Wortlaut und dem Geiste des Konkordats entsprechenden gegenseitigen Einvernehmen zu gelangen.“

Der Wortlaut dieser Mitteilung ist so klar, daß es keines Kommentars bedarf.

Vorstehende Erklärung ist wie in anderen Diözesen beim Gottesdienst am Sonntag, dem 1. August 1935, zu verlesen, ohne daß irgend etwas hinzugefügt wird. Wie die Kirche es seit den Urtagen des Christentums gemacht hat, so wollen wir es auch in unseren Tagen halten: Wir wollen alle Tage inständig er als sonst zum Himmelrufen um Frieden und Freiheit für die Kirche und die katholische Obrigkeit. Darum wird dem nach jeder Stillmesse zu haltenden Schlüßgebet die Einleitung vorausgeschickt: „Lasset uns beten um Frieden und Freiheit für unsere heilige Kirche, besonders in unserem Vaterlande.“

Der Prälat der Freien Prälatur Schneidemühl:
Dr. Harz.

Nr. 105. Änderungen im Direktorium für das Fest Mariä Himmelfahrt.

Da das Fest Mariä Himmelfahrt gemäß Dekret der S. Congr. Rituum vom 23. Mai 1928 (vgl. Amtl. Bek. Nr. 67/675) in unserer Freien Prälatur allgemein am darauffolgenden Sonntag zu feiern ist, ergeben sich für das Direktorium im Monat August bestimmte Änderungen, die aus Amtl. Bek. Stück 80, Nr. 841, vom 5. Aug. 1929 zu ersehen sind. — Weil das Fest verlegt wird, wird auch der Vigil-Fasttag verlegt, und zwar auf Sonnabend, den 17. August: jejunium sine abstinentia.

Nr. 106. Priesterexerzitien.

Von Montag, den 23. September, abends bis Freitag, den 27. September, früh finden in der Stella Matutina Misdroy unter Leitung von P. Schneider, Berlin, Priesterexerzitien statt. Meldungen sind zu richten an die Stella Matutina in Misdroy.

Nr. 107. Literarisches.

„Mit Christus durchs Leben“. Unter diesem Titel gibt der Verlag Otto Walter, Zweigniederlassung in Konstanz am Bodensee, Hindenburgplatz 2, ein volksliturgisches Pracht- und Handbuch heraus, das im Anschluß an das Kirchenjahr Leseungen für das christliche Volk bietet. Der Bildschmuck und die Ausstattung des umfangreichen Buches sind vornehm-gediegen; die Mitarbeiter, Benediktinerpatres der Abtei Maria Einfeld, verbürgen gesunde Seelenkost. Als Lektüre in Gruppenabenden, als Primizgeschenk für die Bibliothek des Neupriesters, als Familienbuch für den Hochzeits-tisch ist das Werk sehr zu empfehlen.

Prälatur.

